



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

SW I 2

11055 Berlin

Konstantinstraße 110

D-53179 Bonn

Tel. 0228 – 8491 3244

Fax 0228 – 8491 9999

mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98

Konto 030 000 301

IBAN: DE26370501980030000301

BIC: COLSDE33XXX

Vereinsregister Bonn,

VR 3107

Steuer-Nr. 206/5853/0281

Bonn, 1.7.2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der RL 2014 / 52 / EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt Anhörung vom 16. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
seitens des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz nehmen wir zu o.g. Entwurf zum Gesetzgebungsverfahren wie folgt Stellung:

Der BBN begrüßt den vorliegenden Entwurf vom Grundsatz und begrüßt insbesondere die erforderlichen Neuregelungen zur Wahrung der unionsrechtlichen Maßgaben. Die vorgesehenen Regelungen dazu sind sachgerecht und werden unterstützt. Die weiteren formellen Neuregelungen werden ebenfalls als sachgerecht angesehen.

Von Bedeutung hält der BBN die Neuregelungen für den § 13a und die Maßgaben nach Ziffer 12 bb) des Entwurfs. Diese Vorschläge verbessern die derzeitige Planungspraxis deutlich und werden ausdrücklich aus Sicht der Planungspraxis gefordert. Der BBN bleibt jedoch bei seiner Auffassung, die Vorschriften zu §§ 13 und 13a BauGB insgesamt aufzuheben. Als notwendig werden die Maßgaben für den Umweltbericht durch die neue Anlage 1 angesehen. Diese neuen Maßstäbe nach Ziffer 18. des Entwurfs werden ausdrücklich begrüßt. Sie entsprechen einer deutlich harmonisierten Vorgehensweise für die Erstellung des Umweltberichtes in den Kommunen. Dabei sollte in Berücksichtigung von § 1 Abs. 6 Ziff. 7g) BauGB unter Punkt 3. e) ergänzend dargestellt werden, wie Darstellungen der Landschaftsplanung in den Umweltbericht eingeflossen sind und bezüglich der

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Bewertungsmaßstäbe berücksichtigt wurden. So können die jeweiligen Vorschriften beider Planungen bei der Planerarbeitung und UP klar aufeinander bezogen und harmonisiert werden.

Die neuen Vorschriften für die Kategorie Urbane Gebiete nach § 6a erscheinen verständlich und akzeptabel. Dabei erscheint der Dichtwert von 3,0 aber sehr hoch und sollte auf 2,0 bis 2,5 zurück genommen werden. Unter § 6a Abs. 1 ist zu ergänzen, dass im urbanen Gebiet eine ausreichende Grünstruktur und Freiraumqualität sicherzustellen ist und dafür die entsprechenden Festsetzungen zu treffen sind, um diesem Belang in der Abwägung gerade in diesen Gebieten deutlicheres Gewicht zuzuweisen. Nicht akzeptabel sind Änderungen hinsichtlich der Lärmbelastungsgrenzen in diesen Gebieten. Eine Änderung der TA Lärm im Zuge immissionsschutzrechtlicher Bestimmung wird strikt abgelehnt und ist insbesondere hinsichtlich der Wohnqualität nicht akzeptabel. Die vorgeschlagenen neuen Grenzwerte auf S. 30 der Begründung entsprechen in keiner Weise den Anforderungen und führen zu inakzeptablen Umweltbelastungen für die Bürgerschaft. Maßgaben zur Messung dazu müssen im Übrigen im Freiraum erfolgen. Dies wäre klarzustellen.

Der BBN fordert eine weitere Ergänzung im Kontext des Gesetzesvorhaben für die Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im planungsrechtlichen Außenbereich, die hinsichtlich der geplanten Anlagen einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen oder einer Umweltprüfung einschließlich Vorprüfung unterzogen sind. Derartige Anlagen sollen vom Privileg des § 35 Abs. 1 BauGB ausgenommen werden. Sie entsprechen hinsichtlich der Maßgaben des § 201 BauGB durchweg nicht den geforderten Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebes bei quasi industrieller Tierhaltung großer Tierzahlen hinsichtlich der verfügbaren Futtergrundlage und Gülleproblematik. Für derartig große Anlagen wird ein städtebauliches Erfordernis gesehen und somit die Maßgabe zur Bauleitplanung. Zur Folgenbewältigung ausgehend der obligaten Umweltprüfung solcher Anlagen müssen ergänzende Bestimmungen im Immissionsschutzrecht gefunden werden, um eine sachgerechte und umweltgerechte, naturschutzverträgliche Handhabung der Reststoffe und der Immissionen in der planerischen Bewältigung mit den entsprechenden Nachweisen für die gute fachliche Praxis sicherzustellen.

Der BBN hat eine Position für eine Novellierung des BauGB vorgelegt. Die hier enthaltenen Gesichtspunkte lassen sich nicht kurzfristig in den vorliegenden Entwurf einarbeiten. Der BBN fordert aber, diese Positionen bei einer nächsten Novellierung rechtzeitig aufzugreifen und zu berücksichtigen. Diese Positionen werden hier als Anlage beigefügt. Ein Zeitpunkt für diese Maßgaben wäre sachgerecht, wenn das neue Weißbuch der Bundesregierung zu diesem Kontext vorliegt und erörtert ist.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Prof. Klaus Werk
(stellv. Vorsitzender)